

„Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen... Neue Akzente für die Juristenausbildung“

1. Tagung: 6./7. Dezember 2011 im OLG Celle, Schlossplatz 2

**2. Tagung: 23./24. Februar 2012 im Magnus-Haus, Berlin-Mitte,
Am Kupfergraben 7**

Veranstaltet von der VolkswagenStiftung
Kastanienallee 35, 30519 Hannover

Ansprechpartner: Prof. Dr. Hagen Hof
Tel.: 0511-83 81 256, E-Mail: hof@volkswagenstiftung.de

Konzeption

Die VolkswagenStiftung plant die Durchführung von zwei Tagungen, von denen die erste am 6. und 7. Dezember 2011 im Oberlandesgericht Celle, die zweite am 23. und 24. Februar 2012 im Magnus-Haus in Berlin stattfinden wird. Beide Veranstaltungen sollen über die bisherigen Papiere und Konferenzen zur Reform der Juristenausbildung hinaus **inhaltliche** Aspekte ansprechen, die **die gegenwärtigen Anforderungen an die juristische Praxis konkretisieren und für die Juristenausbildung fruchtbar machen**. Dabei ist auch die Einbeziehung der Forschung vorgesehen.

1) Gedacht ist insbesondere an folgende Themenfelder:

- **Rechtsgestaltung** als Ergänzung zu der bisher klar dominierenden Rechtsanwendung
- Systematische Vermittlung von Ansätzen und Vorgehensweisen der **Rechtskritik**
- **Konkurrenz von Rechtsordnungen**, insbesondere USA-Deutschland, nationales und Europarecht
- **Vorfeld-„Kolonisation“** durch Recht (Compliance, Governance, Mediation)
- Neuorientierung der **Methodenlehre** über die bloße Rechtsanwendung hinaus auch auf Rechtsgestaltung und Rechtskritik
- **Didaktik** der Juristenausbildung unter Berücksichtigung angrenzender Fachgebiete

2) Mit Rücksicht auf die Fülle des in diesen Stichworten zusammengefassten Stoffes sollen zwei Veranstaltungen stattfinden, die eine ausführliche Diskussion im Blickwinkel verschiedener Ansätze, Methoden und Rechtsgebiete ermöglichen. Dabei können auch Aspekte des Bologna-Prozesses berücksichtigt werden. **Zum Ende jeder der beiden Tagungen ist eine Podiumsdiskussion** vorgesehen, im Verlauf der zweiten Tagung auch ein **Streitgespräch** mit einschlägig ausgewiesenen Vertretern von Rechtswissenschaft, juristischer und politischer Praxis.

- 3) Der **Teilnehmerkreis** soll zum einen Vertreter der oben genannten Themenfelder umfassen. Dabei kommt es entscheidend auf eine Durchmischung von verschiedenen Perspektiven an. Ferner sollen Protagonisten der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze einbezogen werden. Über diesen Kreis von Wissenschaftlern hinaus sollen aber auch Richter, Anwälte, Vertreter von Justizprüfungsämtern, des Deutschen Juristentages und des Deutschen Juristen-Fakultätentages und nicht zuletzt von Studentenschaft und Mittelbau verschiedener Universitäten als Diskussionspartner einbezogen werden.
- 4) **Von allen Vortragenden wird erwartet, dass sie die Bedeutung ihrer Thematik für die Juristenausbildung anhand konkreter Anforderungen in juristischen Berufen verdeutlichen.** Das Konzept geht damit von **Originalbeiträgen** aus. Diese sollen in einem gemeinsamen **Tagungsband** zusammengefasst werden, der kurzfristig, also spätestens sechs Wochen nach der letzten Veranstaltung erscheinen soll.
- 5) Im Folgenden werden die genannten Themenfelder mit ersten Konturen versehen:

a) Rechtsgestaltung

In der gegenwärtigen Juristenausbildung ist nach wie vor die **Rechtsanwendung** dominanter Gegenstand. Das wird allerdings den Anforderungen in der Unternehmens- und Behördenpraxis durchweg nicht gerecht. Hier ist in breiterem Umfang die Fähigkeit von Juristen zur Rechtsgestaltung erforderlich. Sie geht inhaltlich und in ihren Anforderungen erheblich über die Aufgabenbereiche hinaus, die herkömmlich mit Stichworten wie „**Gesetzgebungslehre**“, „**Rechtsetzung**“ und „**Vertragsgestaltung**“ erfasst werden. Zum einen ist in den letzten 20 Jahren eine deutliche **Zunahme der Regel setzenden Instanzen** zu verzeichnen. Neben den Organen der EU und der Unternehmenspraxis ist auch zu berücksichtigen, dass Private bei der Errichtung eines Testaments oder einer Stiftung und beim Abschluss von Verträgen Recht setzen und Rechtsgestaltung praktizieren. Zum anderen ist durch das Vervielfachen der Normgeber auch eine deutliche **Vermehrung der bei der Regelung zu berücksichtigenden Interessen** von Normadressaten und der von Auswirkungen der Normen Betroffenen zu verzeichnen. Allen diesen Aspekten sollte die juristische Ausbildung schon in den ersten Abschnitten des Studiums Rechnung tragen.

b) Konkurrenz von Rechtsordnungen

Diese Thematik geht weit über die bisherige, vor allem an Rechtsnormen und Instituten des Rechts orientierte **Rechtsvergleichung** hinaus. Sie erschöpft sich auch nicht im Wider- und Zusammenspiel **europäischer** und **nationalstaatlicher Regelungen und Institutionen**. Berücksichtigt werden soll auch, dass das deutsche Recht weltweit in einer **Konkurrenz vor allem zum US-amerikanischen Recht** steht. Auf diese für international agierende Unternehmen alltägliche Erfahrung gibt die Juristenausbildung bisher allenfalls in vereinzelten Seminarveranstaltungen Antwort. Zum anderen haben sich deutsche Unternehmen und die deutsche Rechtsordnung insgesamt weitgehend unvorbereitet gezeigt auf **Ermittlungen**, die durch Veranlassung der US-amerikanischen Securities Exchange Commission (SEC) beispielsweise bei Siemens durchgeführt wurden. Das geschah zum Teil unter Umgehung rechtsstaatlicher Mindeststandards des deutschen Rechts, unter Verstoß gegen dessen Vorschriften wie das „**nemo-tenetur-Prinzip**“ (keine Pflicht zur Selbstbelastung) und mit Ankündigung einer „**Amnestie**“, die strafrechtlich für die Betroffenen keinerlei Bedeutung hat und zivilrechtlich von Vorbehalten des Arbeitgebers abhängt. Da es sich nicht nur um Einzelfälle handelt, sondern um groß angelegte Ausforschungsaktionen, die den Unternehmen zum Teil Existenz gefährdende Kosten verursachen und gewichtige Komponenten der deutschen Rechtsordnung aushebeln können, gehört es zu den Aufgaben einer zeitgemäßen Juristenausbildung, die Studierenden auf diese Problematik vorzubereiten.

c) Didaktik

Die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik hat in den letzten Jahren durch eine Reihe von Veranstaltungen, durch Einrichtung von Lehrprofessuren und eines Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg sowie eines Instituts für Didaktik des Rechts an der Universität Köln verstärkt Aufmerksamkeit erfahren. Durch die mit den hier geplanten Tagungen angesprochenen neuen Akzente im Hinblick auf **Rechtsgestaltung, Rechtskritik, Konkurrenz von Rechtsordnungen sowie „Vorfeld-Kolonisierung“ und Methodik** werden zusätzliche Anforderungen auch an die Didaktik gestellt, die einer Konkretisierung bedürfen. Zudem sollte besonderes Augenmerk auf sachlich gebotene **Querverbindungen der Rechtswissenschaften zu angrenzenden Disziplinen** wie Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Soziologie und Psychologie gerichtet werden.

d) Rechtskritik

Nur in Ansätzen strukturiert ist nach wie vor das weite Feld der Rechtskritik. Über eine lange Tradition verfügt sie mit der in Entscheidungen höherrangiger Gerichte enthaltenen **Kritik an Entscheidungen** untergeordneter Instanzen, bei Sonder- oder Minderheitsvoten einzelner Richter, Arbeiten zu Zulässigkeit und Grenzen von Urteilsschelte, zur Problematik der „herrschenden Meinung“ und zur Parlaments- und Gerichtsberichterstattung durch die Medien. Die Rechtskritik kann aus unterschiedlichen Motiven erfolgen, interessengebunden durch persönliche, politische oder wirtschaftliche Betroffenheit, ethisch motiviert, aus dem Blickwinkel der juristischen Dogmatik, von der Erfassung des Sachverhalts, seiner Bewertung, der getroffenen Regelung oder den daraus resultierenden Folgen her, um nur einige Aspekte zu nennen.

Die Vielzahl der Recht setzenden Instanzen macht eine **systematische Klärung** der verschiedenen Erscheinungsformen, Ansatzpunkte, Argumentationsweisen und Konsequenzen von Rechtskritik erforderlich. Ferner sind für Studium und Praxis systematisch Kriterien und Methoden der **Urteilsanalyse** zu entwickeln. All das findet in der bisherigen Juristenausbildung allenfalls in ersten Ansätzen Berücksichtigung. Eine Akzentuierung hier könnte zugleich dazu beitragen, Juristen von der einseitigen Qualifizierung als notorisch konservative Rechtsanwender zu befreien. Teildisziplinen, die typischerweise eine kritische Sicht an das positive Recht anlegen können, sind insbesondere Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtspolitik, critical legal studies und Ökonomische Analyse des Rechts. Sie alle sind unter dem Aspekt der Rechtskritik hier allerdings nicht in der vollen Breite ihrer fachlichen Kompetenz gefragt, sondern im Hinblick auf ihr **kritisches Potenzial** in Bezug auf das positive Recht.

e) Vorfeld-„Kolonisierung“ durch Recht

Das Vorfeld des Rechts wird typischerweise durch Ethik, Anstandsregeln, Wohlverhaltensregeln und Vorgaben der gruppen- oder bereichsspezifischen Moral strukturiert. Seit Kant werden dabei Ethik und Recht danach unterschieden, dass die Ethik im Wesentlichen durch Überzeugung Durchsetzung ihrer Vorgaben erreicht, während das Recht das staatliche Erziehungspotenzial aktivieren kann. Bei dieser herkömmlichen Unterscheidung bleibt weitgehend ausgeblendet, dass die genannten Regelwerke des Vorfelds und des Rechts vielfach in den ihnen zugrundeliegenden Wertungen deutliche Überschneidungen aufweisen, wie sich beispielsweise an Hand der **Grundrechte**, des **Schadensersatzrechts** und des **Umweltrechts** zeigen lässt. Zudem wird mit Aspekten wie **Compliance** und **Governance** vielfach eine Verklammerung außerrechtlicher und rechtlicher Regelwerke unternommen. Insofern findet eine partielle Verrechtlichung statt, die das Vorfeld mit den Mitteln des Rechts zu „kolonisieren“ versucht. Das wird auch bei der **Mediation** erkennbar, die ursprünglich als Alternative zur rechtlichen Streitentscheidung konzipiert war, aber inzwischen auch in Form der **gerichtsnahen Mediation** durch Richter und Anwälte deutlicher juristisch geprägt wird. Partiiell wird diese Problematik unter der Sammelbezeichnung „**Schlüsselqualifikationen**“ erfasst. Eine umgekehrte „Kolonisierung“ dokumentiert demgegenüber der inzwischen ins

Gesetz aufgenommene **Täter-Opfer-Ausgleich**. Er stellt eine partielle Ergänzung und Ersetzung von Gerichtsverfahren dar, die dem Opfer von Straftaten schneller als herkömmliche Verfahren zu einem Schadensausgleich verhelfen kann und darüber hinaus darauf abzielt, den Konflikt zwischen Täter und Opfer zu bewältigen.

f) Methodenlehre

Die juristische Methodenlehre wird herkömmlich immer noch als eine **Rechtsanwendungslehre** verstanden. Das wird weder ihrer Bedeutung für die Rechtsgestaltung noch für die Rechtskritik gerecht. Im Hinblick auf die Rechtsgestaltung kann nur partiell an bisherige Arbeiten zur Gesetzgebungslehre und zur Vertragsgestaltung angeknüpft werden. Es bedarf zunächst einer grundlegenden Ausbildung in der **Erfassung von Sachverhalten**. Die bisherige Ausrichtung an Hand konstruierter und auf dogmatische Probleme konzentrierter „Fälle“ wird den Anforderungen der Praxis in allen juristischen Berufen nicht gerecht. In den Studierenden muss eine kritische Sensibilität für die subjektiv bedingte „**Zurichtung**“ des Sachverhalts durch den juristischen Entscheider geweckt werden. Ferner bedarf es einer breiter angelegten „**Instrumentenlehre**“, die das verfügbare Arsenal rechtlicher Regelungsinstrumente systematisch sichtet auch unter Berücksichtigung von Voraussetzungen, Erscheinungsformen, Reichweite und Leistungsgrenzen der einzelnen Instrumente. Sie ist zu ergänzen durch eine „**Institutionenlehre**“, die die Bildung organisatorischer Einheiten für bestimmte Zwecksetzungen, mögliche Erscheinungsformen, Kompetenzausstattung, Leistungsgrenzen und Einordnung neben anderen Institutionen behandelt. Darüber hinaus erscheint eine methodisch angeleitete „**Verfahrenslehre**“ notwendig, die die Anforderungen unterschiedlicher Verfahren vergleichend sichtet, ihre Durchführung begleitet und ihre Leistungsgrenzen kalkulierbar macht.

- 6) Im Verlauf der Tagungen sind ferner zwei Podiumsgespräche und ein Streitgespräch geplant:

a) Das **erste Podiumsgespräch** soll am Ende der Tagung in Celle stattfinden mit dem Titel: „**Was kommt hinzu, worauf können wir verzichten?**“

Die Veranstaltung wird von Dr. Peter **Götz von Olenhusen**, Präsident des OLG Celle, moderiert.

Da die beiden Tagungen in manchen Aspekten auf eine Ergänzung des bisherigen Lehrstoffes abzielen, stellt sich die Frage, auf welche bisher berücksichtigten Lehrgebiete verzichtet werden kann. Ein Aspekt dieser Diskussion ist eine Verstärkung der Methodenlehre, um die Studierenden in den Stand zu setzen, für alle gängigen Themen der juristischen Praxis einschlägige Methoden kennenlernen und erproben zu können. Das könnte mit einer Reduzierung der akademischen Lehre im Bereich konkreter Rechtsgebiete einhergehen, die dem Selbststudium der Studierenden und ihrer Selbstorganisation in Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren überlassen werden können.

b) **Streitgespräch: „Recht – In einer Sandwich-Position zwischen Ethik, Ökonomie und Politik?“**

Die Gesprächsleitung erfolgt durch den Generalsekretär der VolkswagenStiftung, Dr. Wilhelm **Krull**.

Recht baut einerseits auf einem Kernbestand ethischer Wertungen auf, wie beispielsweise die Grundrechte, das Schadenersatzrecht und das Umweltrecht belegen können. Es ist einerseits **Ordnung**, andererseits aber auch **Instrument zur Verfolgung und Durchsetzung von Interessen**. Von besonderem Gewicht sind dabei wirtschaftliche Interessen, bei

denen wiederum die Interessen von Produzenten, Handel und Verbrauchern und dabei wiederum Arbeitgeberinteressen und Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern unterschieden werden können. Sie münden vielfältig in politische Initiativen, die wiederum auf **Gesetzgebung, also Herstellung von Recht** abzielen. Daraus ergibt sich einerseits die Frage nach dem **Stellenwert der Rechtspolitik** und ihrer Bedeutung auch für die juristische Ausbildung. Beispielsweise fällt im Vergleich mit den Wirtschaftswissenschaften auf, dass bei ihnen Wirtschaftspolitik zu den regulären Lehrfächern zählt. Die Rechtspolitik hat diesen Status noch nicht erreicht. Zum anderen ist das **Recht im Wider- und Zusammenspiel von Ethik, Ökonomie und Politik zu verorten**. Hierzu werden Stellungnahmen und Perspektiven insbesondere von Vertretern der Politik und aus dem Blickwinkel juristischer Berufe erwartet.

c) Abschließend ist eine **weitere Podiumsdiskussion** vorgesehen mit dem Thema „**Neue Akzente für die Juristenausbildung**“.

Sie wird moderiert von Prof. Dr. Clifford **Larsen**, Bucerius Law School, Hamburg.

Diese Veranstaltung soll einen **Rückblick** auf die im Rahmen beider Tagungen behandelten Aspekte ermöglichen, aber unter ihnen auch eine **Rang- und Reihenfolge** herausarbeiten, und **Empfehlungen** für eine an den aktuellen Anforderungen orientierte Akzentsetzung in der Juristenausbildung geben.